



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 28/Jahrgang 2019	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	30.09.2019
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Vasile-Gheorghe Macoveicius, Düsseldorf StraÙe 154, 51063 Köln, unter dem Aktenzeichen 32-3.005241980/24 am 09.07.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 09.07.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.09.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Sandro Smorzewski, Siepenstr. 1. 45478 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-3.005243552/72 am 13.08.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 13.08.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.09.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Kemediy Wiafe Kodom, Haus-Berge-Str. 231 b, 45356 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-3.005244984/30 am 16.09.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 16.09.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.09.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Jakub Siljovic, Marktstr. 15-17, 46045 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-3.005243650/30 am 05.09.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 05.09.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.09.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Adam Marcin Surdyk, Fuldastr. 4, 47051 Duisburg, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AV381 am 27.07.2019 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.09.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung des Rücknahme- / Rückforderungsbescheides

Der an Frau Rosine Lefu zuletzt wohnhaft gewesen in Duisburger Str. 65, 45479 Mülheim an der Ruhr zuzustellende Rücknahme- / Rückforde-

rungsbescheid vom 05.09.2019 (Aktenzeichen: 50-711/112448/06) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme- / Rückforderungsbescheid gem. §§ 45, 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr Frau Immand (2. Etage / Zimmer 202) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.09.2019

Der Oberbürgermeister
I.A.

I m m a n d

Öffentliche Zustellung des Rücknahme- / Rückforderungsbescheides

Der an Herrn Birkan Döger zuletzt wohnhaft gewesen in Hepperleweg 6, 45478 Mülheim an der Ruhr zuzustellende Rücknahme- / Rückforderungsbescheid vom 09.09.2019 (Aktenzeichen: 50-711/108445/09) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme- / Rückforderungsbescheid gem. §§ 45, 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr Herr Kunst (2.Etage/Zi. 200) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.09.2019

Der Oberbürgermeister
I.A.

K u n s t

Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides

Der gegen ABA GmbH, Terzenidis Pavlos (Geschäftsführer), Bornstraße 21, 45127 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-3.000981907/36 am 15.08.2019 erlassene Kostenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Kostenbescheid vom 15.08.2019 wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Kostenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Kostenbescheid kann von dem Betroffenen beim Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C 227, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.09.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

M ü h l e

Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides

Der gegen ABA GmbH, Terzenidis Pavlos (Geschäftsführer), Bornstraße 21, 45127 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-3.0009811040/36 am 06.08.2019 erlassene Kostenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Kostenbescheid vom 06.08.2019 wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Kostenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Kostenbescheid kann von dem Betroffenen beim Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C 227, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.09.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

M ü h l e

Öffentliche Zustellung eines Einstellungsbescheides

Der an Herrn Eljez Jasari, zuletzt wohnhaft gewesen in 45476 Mülheim an der Ruhr, Alvenslebenstraße 43, zuzustellende Einstellungsbescheid (Aktenzeichen:76033670107427) kann nicht zugestellt werden.

Der Einstellungsbescheid wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Sozialagentur Styrum, Kaiser-Wilhelm-Str. 27, Zimmer 10, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.09.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

V o g t

Grünflächenmanagement und Friedhofswesen nach § 15 Abs. 6 der Satzung vom 19.12.2013 für die Stadt Mülheim an der Ruhr (Friedhofssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr Nr. 37/2013, anderweitig verwendet werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.09.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

W a a g e

Öffentliche Zustellung des Rücknahme- / Rückforderungsbescheides

Der an Frau Annette Schlue zuletzt wohnhaft gewesen in Hingbergstr. 325, 45472 Mülheim an der Ruhr zuzustellende Rücknahme- / Rückforderungsbescheid vom 09.08.2019 (Aktenzeichen: 50-715/94595/80) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme- / Rückforderungsbescheid gem. §§ 45, 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Pourmansour-Angenendt (4. Etage / Zimmer 416) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.09.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

J u n k e r

Ablauf der Ruhrfrist eines Reihengrabfeldes

Die letzte Ruhezeit auf dem Reihengrabfeld 10, von Grab-Nr- 0201 bis Gra-Nr. 0236 (Friedhof Broich) lief am 05.04.2019 ab. Am 15.09.2019 wurde ein Hinweisschild auf dem Gräberfeld aufgestellt. Die Grabstellen sind bis zum 15.03.2020 abzuräumen.

Nach dem Abräumtermin noch aufstehende Pflanzen und Grabmale können vom Amt für

Öffentliche Bekanntmachung
zu der Vertretung des Stadtbezirks 1 der Stadt Mülheim an der Ruhr
- Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -

Herr Arnold Fessen hat am 05.08.2019 mit Wirkung zum 01.09.2019 auf sein Mandat in der Vertretung des Stadtbezirks 1 der Stadt Mülheim an der Ruhr verzichtet.

Als Wahlleiter für das Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr habe ich die Nachfolge festgestellt.

Nach dem Listenwahlvorschlag der CDU für den Stadtbezirk 1 für die Kommunalwahlen am 25.05.2014 ist Herr Eckart Capitain, Keienburgeck 6, 45470 Mülheim an der Ruhr, als Nachfolger für Herrn Fessen zum Bezirksvertreter in der Bezirksvertretung 1 der Stadt Mülheim an der Ruhr gewählt.

Herr Capitain hat seine Wahl durch Erklärung zum 01.09.2019 angenommen.

Die Ersatzbestimmung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 39 Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) kann gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Vom Tage dieser Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung eines Einspruchs gemäß §63 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO).

Mülheim an der Ruhr, 12.09.2019

Der Oberbürgermeister
und Wahlleiter
I. A.

A l t e n b a c h

**Öffentliche Bekanntmachung
zu der Vertretung des Stadtbezirks 2 der Stadt Mülheim an der Ruhr
- Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -**

Herr Günter Wrede ist am 25.07.2019 verstorben.

Als Wahlleiter für das Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr habe ich die Nachfolge in der Bezirksvertretung 2 festgestellt.

Nach dem Listenwahlvorschlag der SPD für den Stadtbezirk 2 für die Kommunalwahlen am 25.05.2014 ist Herr Udo Marchefka, Augustastr. 183, 45476 Mülheim an der Ruhr, als Nachfolger für Herrn Wrede zum Bezirksvertreter in der Bezirksvertretung 2 der Stadt Mülheim an der Ruhr gewählt.

Herr Marchefka hat seine Wahl durch Erklärung am 02.09.2019 angenommen.

Die Ersatzbestimmung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 39 Absatz 1 i. V. m. § 45 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) kann gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Vom Tage dieser Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung eines Einspruchs gemäß §63 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO).

Mülheim an der Ruhr, 12.09.2019

Der Oberbürgermeister
und Wahlleiter
I. A.

A l t e n b a c h

**Öffentliche Zustellung
einer Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)**

Die an Frau Diana Erika Josefine Schindler, zuletzt wohnhaft gewesen Heerstraße 204 in 47053 Duisburg, zuzustellende Anhörung den Antrag auf öffentlich-rechtliche Namensänderung ihres Sohnes betreffend (Aktenzeichen: 33-4.80-1/7/19/La) kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Die Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt. Die Anhörung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Stellung genommen werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Anhörung kann von der Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Bürgeramt (Abteilung Standesamt), Am Rathaus 1 in 45468 Mülheim an der Ruhr bei Frau Lademacher (Zimmer C.26) eingesehen werden.

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S.m 193) wird die

Straße Mendener Höhe in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Anliegerverkehr (Fahrzeug- und Fußgängerverkehr) gewidmet.

Straßengruppe: Gemeindestraße
Straßenuntergruppe: Anliegerstraße

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

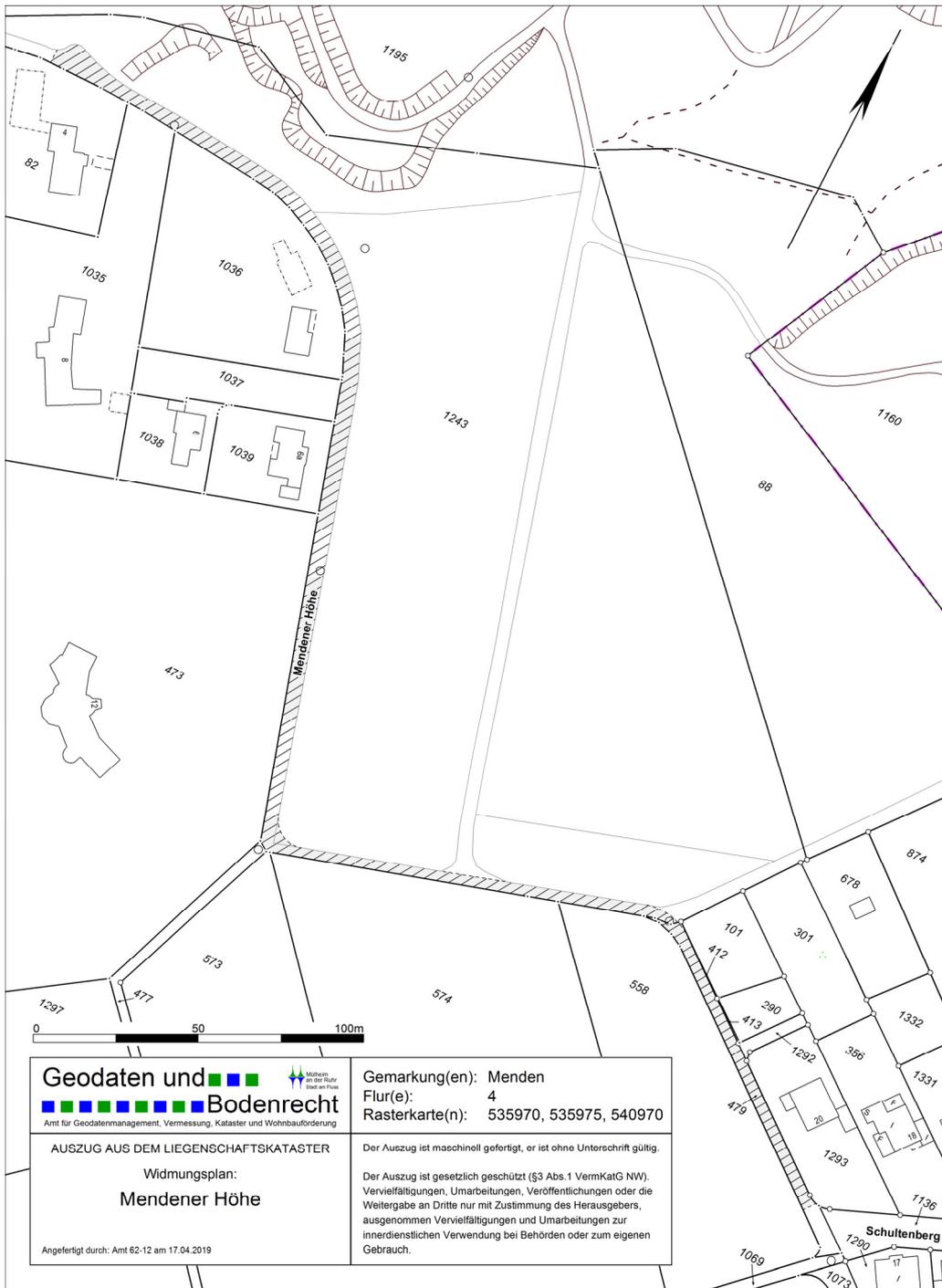
Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden. Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S.244), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 10. September 2019

Der Oberbürgermeister
i.A.
C h l u b a



Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Vasile-Gheorghe Macoveicius)	381
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Sandro Smorczewski)	381
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Kamedy Wiafe Kodom)	382
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Jakub Siljovic)	382
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Adam Marcin Surdyk)	382
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Rosine Lefu)	382
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Birgan Döger)	383
Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides (ABA GmbH)	383
Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides (ABA GmbH)	383
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Annette Schlue)	384
Ablauffrist eines Reihengrabfeldes (Friedhof Broich)	384
Öffentliche Bekanntmachung (Ersatzbestimmung nach dem KWahlG)	385
Öffentliche Bekanntmachung (Ersatzbestimmung nach dem KWahlG)	386
Öffentliche Zustellung (Diana Erika Josefina Schindler)	386
Widmungsverfügung (Mendener Höhe)	386